

Vereinsatzung

Frauen Netzwerk für Führung und Forschung in der Medizin e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

§1 Der Verein trägt den Namen "Frauen Netzwerk für Führung und Forschung
Nr.1 in der Medizin".

§1 Der Sitz des Vereins ist Göttingen. Er soll in das Vereinsregister des
Nr.2 Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden und erhält dann den Zusatz
e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

§2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Frauen in
Nr.1 Wissenschaft, Forschung und Führung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
§2 im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
Nr.3 werden.

§2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es
Nr.4 darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erreichung des Zwecks

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen insbesondere

- a. durch ein Netzwerk zur gegenseitigen Unterstützung innerhalb des Bereichs Humanmedizin
- b. durch Informationsaustausch auch fach- und ortsübergreifend
- c. durch verstärkte Mitarbeit in Entscheidungsgremien und Kommissionen
- d. durch Initiierung von Qualifizierungsmaßnahmen für Führungspositionen
- e. durch Veranstaltung von Vorträgen
- f. durch Beratung u.a. im Rahmen von Sprechstunden
- g. durch Einwerbung von Geldmitteln
- h. durch Durchführung von Forschungsprojekten

§4 Mitgliedschaft des Vereins

§4 Mitglieder des Vereins sollen Frauen mit abgeschlossenem
Nr.1 Hochschulstudium aus dem Bereich Humanmedizin werden.

§4 Darüber hinaus können fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
Nr.2

Über die Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag nach
§4 Empfehlung durch zwei Mitglieder der Vorstand. Die Neuaufnahme und
Nr.3 der Ausschluss muss einstimmig vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§4 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, über deren Höhe auf
Nr.4 Empfehlung des Vorstandes die Mitgliederversammlung beschließt.

§4 Ein Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei
Nr.5 Monaten durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

§6 Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, jedoch
Nr.1 mindestens einmal im Jahr durch die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin einzuberufen.

§6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das
Nr.2 Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt.

§6 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende, ihre
Nr.3 Stellvertreterin oder ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied.

§6 Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin
Nr.4 unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern an die letzte genannte Anschrift zugestellt werden.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Für Beschlüsse gem. §6 Nr. 5 ist die

§6 Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller
Nr.5 Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Für Beschlüsse gem. §6 Nr. 6 ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

- a. Feststellung des Jahresabschlusses
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes
- §6 d. Satzungsänderungen
- Nr.6 e. Auflösung des Vereins.

Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig.

§6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift
Nr.7 aufzunehmen, die von der Leiterin der Versammlung zu unterschreiben ist.

§7 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus vier Personen:

1. der ersten Vorsitzenden
- §7 Nr.1 2. der stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schatzmeisterin
4. der Pressesprecherin.

§7 Nr.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§7 Nr.3 Gleichzeitig wird für jedes Vorstandsmitglied ein nachfolgendes Mitglied gewählt (§6 Nr.6c).

§7 Nr.5 Die gewählten Nachfolgerinnen übernehmen jeweils nach Ablauf von zwei Jahren das Amt des jeweiligen Vorstandsmitglieds.

§7 Nr.6 Nachfolgerinnenwahlen finden nach Bedarf, in der Regel alle zwei Jahre statt.

§7 Nr.7 Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr in der Weise, dass jeweils zwei Mitglieder gemeinschaftlich zu handeln berechtigt sind, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende.

§ 7 Nr.8 Die erneute Wahl eines Vorstandsmitglieds als nachfolgendes Mitglied ist zulässig.

§8 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf mindestens zweimal jährlich zusammen.

§9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Universität Göttingen, Bereich Humanmedizin über sein Büro für Frauen- und Gleichstellung, die es unmittelbar und ausschließlich für frauenfördernde Zwecke zu verwenden hat.